

Anpassung Unternehmenssatzung (Auszug) der RSAG AöR

Alte Version	Neue Version
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seinen Sitzungen am 11.12.2014 und 14.12. 2017 geändert.</p>	<p style="text-align: center;">Die Präambel wird wie folgt geändert</p> <p>Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. <u>10 ÄndG vom 23. Januar 2018</u> 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. <u>Juli</u> 1994 (GV. NRW. S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. <u>15 ÄndG vom 23. Januar 2018</u> —des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seinen Sitzungen am 11. Dezember 2014, und 14. Dezember 2017 <u>sowie am 17. Dezember 2018</u> geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstand der RSAG AöR</p> <p>(1) Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie übertragene Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch (§ 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW):</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstand der RSAG AöR wird ergänzt und Nr. 1 d neu aufgenommen</p> <p>(1) Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch (§ 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW):</p>

1.

- a) Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind.
- b) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln und Befördern der darin befindlichen Abfälle.
- c) Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Sofern die unter a) bis c) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.

1.

- a) Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind.
- b) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln und Befördern der darin befindlichen Abfälle.
- c) Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- d) Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 Abs. 1 ~~Nr. 1 lit. a) bis c), Nr. 2 lit. a) und Nr. 3~~ übertragenen Aufgaben einschließlich der in ~~§ 3~~ der Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.

Sofern die unter lit. a) bis ed) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.

<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstand der RSAG AöR</p> <p>3. Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Unterhaltung der Außenstelle Kreisverwaltung, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept sowie der Entwurf und die Grundlagenplanung der Gebührenbedarfsberechnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstand der RSAG AöR wird wie folgt geändert</p> <p>3. Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Unterhaltung der Außenstelle Kreisverwaltung, Abfallberatung, <u>sowie</u> Abfallwirtschaftskonzept sowie der Entwurf und die Grundlagenplanung der Gebührenbedarfsberechnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kompetenzen der RSAG AöR</p> <p>(1) Die Berechtigung, Satzungen für die nach § 2 Absatz 1 auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben zu erlassen, verbleibt beim Rhein-Sieg-Kreis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kompetenzen der RSAG AöR wird wie folgt geändert und ergänzt</p> <p>(1) <u>Die RSAG AöR ist berechtigt, anstelle des Rhein-Sieg-Kreises Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bis c), Nr. 2 lit. a) und Nr. 3 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.</u></p>

(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610) in der jeweiligen Fassung für die nach § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Aufgabe der Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 Abs. 1 ~~Nr. 1 lit. a) bis c), Nr. 2 lit. a) und Nr. 3~~ übertragenen Aufgaben auf die RSAG AöR übertragen einschließlich der in ~~§ 3~~ der Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.

Die Anstalt ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis gemäß § 2 Abs. 1 ~~Nr. 1 lit. a) bis c), Nr. 2 lit. a) und Nr. 3~~ anzuordnen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, die von ihr aufgrund der übertragenen Kompetenzen gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 erlassenen Verwaltungsakte nach den Vorschriften der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW bei den Gemeinden. Die kreisangehörigen Gemeinden übertragen die auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis auf den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 8 Abs. 2 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der RSAG AöR an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Abschluss von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Bestellung des Abschlussprüfers,
7. Ergebnisverwendung,
8. Rechtsgeschäfte der RSAG AöR im Sinne des § 111 GO NRW,
9. Entlastung des Vorstandes,
10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,

§ 8 Abs. 2 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates wird wie folgt geändert und ergänzt:

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der RSAG AöR an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
- ~~1.~~2. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1)
- ~~2.~~3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- ~~3.~~4. Abschluss von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder,
- ~~4.~~5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- ~~5.~~6. Feststellung des Jahresabschlusses,
- ~~6.~~7. Bestellung des Abschlussprüfers,
- ~~7.~~8. Ergebnisverwendung,
- ~~8.~~9. Rechtsgeschäfte der RSAG AöR im Sinne des § 111 GO NRW,
- ~~9.~~10. Entlastung des Vorstandes,
- ~~10.~~11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie im Einzelfall einen

<p>11. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag von im Einzelfall 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind,</p> <p>12. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Forderungen, sofern diese Geschäfte einen Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,</p> <p>13. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>14. Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>15. Abschluss von Verträgen mit der RSAG und deren Konzerngesellschaften, ab einem Wert von 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind und dort differenziert ausgewiesen sind,</p> <p>16. Erklärung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen gemäß § 1 Abs. 3 LPVG NRW.</p> <p>In den Fällen der Ziffer 1 ist die vorherige Entscheidung des Kreistages erforderlich.</p>	<p>Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,</p> <p>11.12. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag von im Einzelfall 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind,</p> <p>12.13. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Forderungen, sofern diese Geschäfte einen Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,</p> <p>13.14. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>14.15. Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>15.16. Abschluss von Verträgen mit der RSAG und deren Konzerngesellschaften, ab einem Wert von 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind und dort differenziert ausgewiesen sind,</p> <p>16.17. Erklärung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen gemäß § 1 Abs. 3 LPVG NRW.</p> <p>In den Fällen der Ziffern <u>1 und 9</u> ist die vorherige Entscheidung des Kreistages erforderlich. <u>In den Fällen der Ziffer 2 unterliegt der Verwaltungsrat der nachträglichen Genehmigungen den Weisungen des Kreistages und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten <u>und Übergangsregelung</u> wird wie folgt geändert und ergänzt</p>

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.
- (2) Das Recht der Anstalt Satzungen nach § 3 Abs. 1 für den übertragenen Aufgabebereich zu erlassen, geht mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die RSAG AöR über. Mit Übertragung der Satzungshoheit hat die Anstalt das Recht eine Abfallentsorgungs- sowie Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2019 zu erlassen.
Nach Maßgabe dieser Abfallentsorgungs- sowie Abfallentsorgungsgebührensatzung hat die Anstalt daher ab dem 01. Januar 2019 das Recht gemäß der Übertragung der Gebührenhoheit nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. d), 3 Abs. 2 der Unternehmenssatzung Gebühren zu erheben.
Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 14. Dezember 2017 sowie die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 14. Dezember 2017 gelten insofern bis zum 31. Dezember 2018 fort.
Auf Grundlage dieser Satzung verbleibt das Recht zur Gebührenerhebung somit bis zum 31. Dezember 2018 beim Rhein-Sieg-Kreis.